

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Landesvereinigung der Milchwirtschaft
Nordrhein-Westfalen e.V.
Geschäftsführer
Herrn Dr. Rudolf Schmidt
Bischofstr. 85
47809 Krefeld

Vorab per E-Mail: info@milch-nrw.de

Berlin, 11. Dezember 2018

Ihr Schreiben vom 28.11.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,

Ihr Schreiben vom 28. November 2018 habe ich erhalten. Die damit verbundene strafbewehrte Unterlassungserklärung nehmen wir an.

Darüber hinaus haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung für die unter a) bis c) abgemahnten Aussagen verzichten, diese jedoch von Ihrer Internetseite entfernt bzw. die Aussagen dort geändert haben. Ich gehe insofern davon aus, dass Sie sich der Unzulässigkeit der getätigten Aussagen gleichwohl bewusst sind und auf eine weitere Verwendung verzichten.

Sollte uns hingegen zur Kenntnis gelangen, dass Sie die unter a) bis c) abgemahnten Aussagen auf Ihren Internetseiten oder in anderen Publikationen weiterhin bzw. erneut verbreiten, so werden wir daraufhin mit einer abermaligen Abmahnung reagieren und die Unterlassung der unzulässigen Aussagen notfalls auf gerichtlichem Wege durchsetzen.

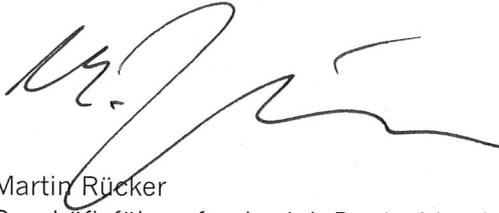
Die in Ihrem Schreiben darüber hinaus gemachten Ausführungen habe ich mit einigem Erstaunen gelesen. Sie zeugen davon, dass es in Ihrem Verband offenbar an grundlegenden Kenntnissen über den rechtlichen Rahmen mangelt, in dem Sie tätig sind.

Sie verstehen es als Ihre Aufgabe, Absatzförderung für die Milchwirtschaft zu betreiben und haben auch – zu unserem Unverständnis – den Auftrag des Landes NRW, dazu in den Schulen werblich tätig zu werden. Von der Absatzförderung profitieren Sie nicht nur indirekt, wie ein Verband vom wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen in seiner Branche profitiert, sondern auch direkt über das Umlageverfahren, durch das Sie Einnahmen aus der Schulmilchproduktion in NRW erzielen.

Die europäische Health-Claims-Verordnung ist die zentrale zum Zwecke des Verbraucherschutzes eingeführte Grundlage, die die Verwendung gesundheitsbezogener Aussagen regelt. Insofern widerspreche ich in aller Deutlichkeit Ihrer Interpretation, dass es uns darum gehe, Aussagen verbieten zu wollen, wie Sie schreiben, oder um rein formaljuristische Argumentationen. Die von Ihnen getätigten Aussagen *sind* innerhalb der EU längst verboten, da sie nie zugelassen worden sind. Sie hätten von Ihnen zu keinem Zeitpunkt genutzt werden dürfen.

Nennen wir es also beim Namen, wobei es sich bei dem Vorgang tatsächlich handelt: Sie haben gegen eine zentrale Vorschrift zum Schutze der Verbraucherinnen und Verbraucher verstoßen – gleich mehrfach, in einem sensiblen Bereich (nämlich im Zusammenhang mit dem an kleine Kinder gerichteten Schulmilchprogramm) und mit Angeboten, die sich an Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen bzw. Schüler richten. Ihre Ausführungen bestätigen uns in der Einschätzung, dass die Landesvereinigung der Milchwirtschaft kein geeigneter Partner sein kann, dem das Land NRW die Unterrichtsgestaltung in staatlichen Schulen übertragen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rücker', with a long horizontal flourish extending to the right.

Martin Rücker
Geschäftsführer foodwatch Deutschland